

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 4. 7. 2018

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Bek. 20. 6. 2018, Namensänderung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Braunschweig	654
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 1. 7. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)	654
78350	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 25. 6. 2018, Anerkennung der „Werner und Sigrid Frischen Stiftung“	656
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 26. 6. 2018, Verlegung des Sitzes und Namensänderung der „Stiftung Blindheitsverhütung - We prevent Blindness“	656
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 25. 6. 2018, Anerkennung der „Frida Udine-und-Gerhard Karl-Spättnann Stiftung“	656
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Vfg. 1. 7. 2018, Umstufungen einer Gemeindestraße auf dem Gebiet der Samtgemeinde Esens	656
Niedersächsische Landesschulbehörde	
Bek. 22. 6. 2018, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2018/2019	657
Bek. 22. 6. 2018, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2019	657
Bek. 22. 6. 2018, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2019	658
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 4. 7. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Dzierzon Edelstahlbeizerei GmbH, Stuhr)	659
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Bek. 22. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Regenerative Energien Auetal)	659
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 20. 6. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	660
Stellenausschreibungen	661

F. Kultusministerium**Namensänderung der
Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Braunschweig****Bek. d. MK v. 20. 6. 2018**
— 36.1-54100/2-1 —**Bezug:** Bek. v. 28. 9. 1967 (Nds. MBL S. 959)

Die Mitgliederversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Braunschweig hat am 6. 12. 2006 beschlossen, sich umzubenennen in „Braunschweiger Friedenskirche, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Braunschweig“.

— Nds. MBL Nr. 25/2018 S. 654

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
(ZILE)****RdErl. d. ML v. 1. 7. 2018**
— 306-29902 —— **VORIS 78350** —**Bezug:** RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBL S. 85), geändert durch
RdErl. v. 1. 8. 2017 (Nds. MBL S. 994)
— **VORIS 78350** —

Die Anlagen 3 und 3 a des Bezugerlasses erhalten mit Wirkung vom 15. 7. 2018 die als **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 25/2018 S. 654

Anlage

Anlage 3

Bewertungsschema Dorfentwicklung*

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung im Außenbereich	10	
— Entsiegelung innerörtlicher Flächen	10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 20)	
— geplant	10/ Arbeitsplatz	
— erhalten	5/ Arbeitsplatz	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen/überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft	(maximal 20)	
— Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
— Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch	(maximal 20)	
— Umnutzung	20	
— Revitalisierung	15	
— Erhaltung und Gestaltung	5	
Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung	(maximal 25)	
Zusätzlich bei Projekten	5	
— im Dorffinnenbereich	10	
— in direkter Wechselwirkung mit anderen Projekten der Dorfentwicklung	10	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
— ÖPNV-Anbindung	5	
— Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
— Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
— Fahrrad (bike and ride)	10	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung oder Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes	(maximal 20)	
— ein bis zu zwei Merkmale	10	
— mehr als zwei Merkmale	20	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung als Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	5	
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung	(maximal 10)	
— groß	10	
— mittel	5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt, Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender, Handwerkerin oder Handwerker, Träger von Sozial- und Kulturangeboten mit einer vorhandenen oder zu schaffenden Betriebs- oder Wirkungsstätte in der dörflich gewachsenen Ortslage (MD-Gebiet) oder in einer landschaftstypischen Einzellage	5	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	5	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
– Kulturdenkmal	10	
– ortsbildprägend	5	
Sonderquartiere der historischen Siedlungsentwicklung	5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
– mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
– mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung**)	(maximal 20)	
A1	20	
B 1	15	
C 1	10	
D 1	5	
Gesamtpunktzahl:	maximal 310	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO).

**) Anträge privater oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Projekte regelmäßig im Dorfentwicklungsplan nicht aufgeführt sind, erhalten 10 Punkte, um eine Vergleichbarkeit mit kommunalen Projekten herzustellen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben (mit nationalen Mitteln)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung	(maximal 20)	
– sehr groß	20	
– groß	10	
– mittel	5	
Erhalt vorhandener Bau- substanz durch	(maximal 20)	
– Umnutzung	20	
– Revitalisierung	15	
– Erhaltung und Gestaltung	5	
Beseitigung eines Leer- standes/einer Unternutzung	(maximal 25)	
Zusätzlich bei Projekten	5	
– im Dorffinnenbereich	10	
– in direkter Wechselwir- kung mit anderen Projek- ten der Dorfentwicklung	10	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
– Flächeneinsparung im Außenbereich	10	
– Besonderer Beitrag zum Erhalt/Umbau der Siedlungsstruktur	10	
Antragstellerin oder Antrag- steller ist Landwirtin oder Landwirt, Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender, Handwerkerin oder Hand- werker oder Träger von Sozial- und Kulturangeboten mit einer vorhandenen oder zu schaffenden Betriebs- oder Wirkungsstätte in der dörf- lich gewachsenen Ortslage (MD-Gebiet) oder in einer landschaftstypischen Einzellage	10	
Vorhaben ist zum Gebäudeer- halt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
– Kulturdenkmal	10	
– Ortsbild-/Landschaftsbild prägend	5	
Sonderquartiere der histori- schen Siedlungsentwicklung	10	
Klimaschutz/Klimafolgen- anpassung als Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	5	
Besondere Bedeutung z. B. Umsetzung der Ziele der DE (Leuchtturmprojekt, Pilot- oder Leitprojekt, Beispiel-Re- ferenzprojekt), umfassender Abschluss der DE, hervor- gehobene Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z. B. Tourismus, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion	(maximal 20)	
— groß	20	
— mittel	10	
— gering	5	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 195	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Werner und Sigrid Frischen Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 6. 2018
— 11741-W43 —**

Mit Schreiben vom 25. 6. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments vom 9. 7. 2016 der verstorbenen Eheleute Frau Sigrid Frischen und Herr Werner Frischen und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Werner und Sigrid Frischen Stiftung“ mit Sitz in Hildesheim gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, gemeinnützige Institutionen bei ihren nachfolgend als förderungswürdig anerkannten Zwecken in Hildesheim und Umgebung finanziell und ideell zu fördern:

- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke),
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- die Förderung von Kunst und Kultur im Raum Hildesheim,
- die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Werner und Sigrid Frischen Stiftung
z. Hd. Herrn Thomas Bartels
Osterstraße 39 a
31134 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 656

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Verlegung des Sitzes und Namensänderung der „Stiftung Blindheitsverhütung - We prevent Blindness“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 26. 6. 2018
— ArL LG 06-11741/465 —**

Mit Schreiben vom 26. 6. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Verlegung des Sitzes der „Stiftung Blindheitsverhütung - We prevent Blindness“ von Lüneburg nach Ahlen sowie die Änderung des Namens in „Stiftung Augenlicht“ genehmigt.

Die neue Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Augenlicht
c/o Dr. Raimund Balmes
Huntumerskamp 26
59227 Ahlen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 656

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Frida Udine-und-Gerhard Karl-Spättnann-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 25. 6. 2018
— 2.06-11741-15 (151) —**

Mit Schreiben vom 22. 6. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 12. 2016 die „Frida Udine-und-Gerhard Karl-Spättnann-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Heimatpflege, des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Frida Udine-und-Gerhard Karl-Spättnann-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 656

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Umstufungen einer Gemeindestraße auf dem Gebiet der Samtgemeinde Esens

Vfg. d. NLStBV v. 1. 7. 2018 — 31030 —

I.

Die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Esens gelegene Gemeindefstraße wird von NK 2312016 nach NK 2312025 mit einer Gesamtlänge von 2 528 m mit Wirkung vom 1. 7. 2018 zur Landesstraße a u f g e s t u f t und Bestandteil der Landesstraße 6. Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße 6 wird von NK 2312016 über NK 2312028 nach NK 2312025 mit einer Gesamtlänge von 3 054 m mit Wirkung vom 1. 7. 2018 zur Gemeindefstraße der Samtgemeinde Esens a b g e s t u f t.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 656

Niedersächsische Landesschulbehörde

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2018/2019

Bek. d. NLSchB v. 22. 6. 2018 — 4-52302-5.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Zwischenprüfung Dezember 2018

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2017 begonnen haben, findet in zwei Gruppen in Hannover statt:

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen
am 4. 12. 2018
- Prüfungsteil II — praktische Prüfung
- | | |
|----------|-------------------------|
| Gruppe a | 4. 12. und 5. 12. 2018, |
| Gruppe b | 6. 12. und 7. 12. 2018. |

Abschlussprüfung Winter 2018/2019

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung
am 4. 12. und 5. 12. 2018
- Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung
am 8. 1. und 9. 1. 2019
(ggf. auch 10. 1. und 11. 1. 2019).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe können auch Wiederholerinnen und Wiederholer, Nachholerinnen und Nachholer sowie Verkürzerinnen und Verkürzer teilnehmen.

Abschlussprüfung Sommer 2019

- Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 7. 5. und 8. 5. 2019
- Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:
Hannover:
- | | |
|-------------------|-------------------------|
| Gruppe a | 13. 6. und 14. 6. 2019, |
| Gruppe b | 17. 6. und 18. 6. 2019, |
| Gruppe c (ggf.) | 19. 6. und 20. 6. 2019, |
| Rotenburg (Wümme) | |
| Gruppe a | 20. 6. und 21. 6. 2019, |
| Gruppe b | 24. 6. und 25. 6. 2019, |
| Gruppe c | 26. 6. und 27. 6. 2019, |
| Gruppe d (ggf.) | 18. 6. und 19. 6. 2019. |

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

Prüfungsorte

Die Zwischenprüfung Dezember 2018 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2018/2019 (Prüfungsteile I und II) werden in Hannover sowie ggf. in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt.

Die Abschlussprüfung Sommer 2019 wird in Hannover (Prüfungsteile I und II) sowie in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2019.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils spätestens drei Monate vor einer Prüfung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular an. Stichtage sind der 31. Januar und der 1. September eines Jahres.

Das Formular ist auf der Internetseite der NLSchB (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlaeuternde-informationen>) eingestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldefrist für die Zwischenprüfung 2018 und die Abschlussprüfung Winter 2018/19 endet am 1. 9. 2018.

Die Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2019 endet am 31. 1. 2019.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Niedersächsische Landesschulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 37 21
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 1. 9. 2018 (Zwischenprüfung 2018 und Abschlussprüfung Winter 2018/2019).

Anmeldeschluss ist der 31. 1. 2019 (Abschlussprüfung Sommer 2019).

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 657

Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2019

Bek. d. NLSchB v. 22. 6. 2018 — 4-52302-5.7 —

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —
19. 2. und 20. 2. 2019

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

19. 3. und 20. 3. 2019

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Bädertechnik
- Bäderbetrieb
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II – praktische und mündliche Prüfung –

findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a 13. 5. bis 16. 5. 2019

Gruppe b 13. 5. bis 16. 5. 2019.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB – Regionalabteilung Hannover – vorgegebenen Formular zu erfolgen, welches auf der Internetseite der NLSchB eingestellt ist (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlauternde-informationen>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Bei der NLSchB – Regionalabteilung Hannover – registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist bis zum 15. 11. 2018 zu richten an die

Niedersächsische Landesschulbehörde

– Regionalabteilung Hannover –

Dezernat 4

Zuständige Stelle

Postfach 37 21

30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2018.

– Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 657

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfung zum Nachweis berufs- und
arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf
zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine 2019**

Bek. d. NLSchB v. 22. 6. 2018

– 4-52302-6.3 –

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
– VORIS 22420 00 00 040 –

Die NLSchB – Regionalabteilung Hannover – als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2019:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden statt am 4. 4. und ggf. am 5. 4. 2019.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB – Regionalabteilung Hannover – vorgegebenen Formular bis zum 15. 12. 2018 zu erfolgen, welches auf der Internetseite der NLSchB eingestellt ist (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlauternde-informationen>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Niedersächsische Landesschulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 37 21
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 12. 2018.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 658

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Dzierzon Edelstahlbeizelei GmbH, Stuhr)

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 7. 2018
— H 906043070-118 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Dzierzon Edelstahlbeizelei GmbH, Henleinstraße 10, 28816 Stuhr, mit der Entscheidung vom 14. 6. 2018 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für den Standort Charlotte-Auerbach-Straße, 28816 Stuhr, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Beizanlage).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 11. 7. bis 13. 8. 2018**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Lisholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;	
- bei der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,

montags und dienstags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lisholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 659

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Entscheidung

Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Nr. 3.10.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV).

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Firma Dzierzon Edelstahlbeizelei GmbH, Henleinstr. 10, 28816 Stuhr, wird aufgrund ihres Antrages vom 9. 5. 2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 197,4 m³ erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die in Formular 3.4 der Antragsunterlagen aufgeführten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes.

Standort der Anlage ist:

Ort: 28816 Stuhr
Straße: Charlotte-Auerbach-Str.
Gemarkung: Seckenhausen
Flur: 1
Flurstück: 8/59.

Die in der Anlage 1*) dieses Bescheides im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung der Gemeinde Stuhr.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lisholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Regenerative Energien Auetal)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 22. 6. 2018
— HI 18-029-02 —**

Die Firma Regenerative Energien Auetal, Rolfshagener Straße 46 a, 31749 Auetal, hat mit Schreiben vom 26. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,715 MW am Standort in 31749 Auetal, Rolfshagener Straße, Gemarkung Rolfshagen, Flur 7, Flurstück 59/8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines dritten BHKW zur Ermöglichung der Optimierung der flexibleren Stromproduktion und der Erweiterung des Wärmenetzes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage im Außenbereich. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung seiner Größe, der nicht erfolgenden Einwirkung auf Boden und Grundwasser sowie seiner umweltverträglichen Gestaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 UVPG haben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 659

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 6. 2018
— OL16-245-01; Ma.6.2.1 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, mit der Entscheidung vom 20. 6. 2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung 3 216 t je Tag auf dem Grundstück in 26316 Varel, Gemarkung Varel Stadt, Flur 15, Flurstück 201/19, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Rejektaufbereitungsanlage in einem neuen Gebäude sowie Umbauten in den Produktionsanlagen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 4. 7. bis einschließlich 17. 7. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Stadt Varel, Rathaus II, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, Zimmer 023, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort

über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 660

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, wird aufgrund ihres Antrages vom 13. 12. 2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe durch die Errichtung und den Betrieb einer Rejektaufbereitungsanlage (RAA) erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den in Abschnitt II genannten Nebenbestimmungen.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung:

- Umbauten in den Produktionsanlagen (Stoffaufbereitungen),
- Errichtung und Betrieb einer Rejektaufbereitungsanlage für Abfallschlüssel 030307 mit einer Durchsatzleistung von max. 240 t/Tag und einer Durchsatzleistung für die Zopfauflbereitung von 40 t/Tag.

3. Standort der Anlage ist:

Ort:	26316 Varel
Straße:	Dangaster Straße 38
Gemarkung:	Stadt Varel
Flur:	15
Flurstück:	201/19
Ost-/Nordwert:	32442242/5917374.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

Ferner liegt dieser Entscheidung ein sog. Prävention-Konzept der PK Varel zugrunde, welches im Nachgang zum Erörterungstermin zur Beobachtung und Verringerung der Keimzahlen im Prozesswasser vorgelegt und geprüft wurde.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 NBauO.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Hildesheim** beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Bauberrätin oder einen Bauberrat
für die Leitung der Bauaufsicht

einzustellen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, die grundsätzlich teilzeitgeeignet ist. Die Stelle ist nach der BesGr. A 14 bewertet.

Den vollständigen Text der Ausschreibung mit Hinweisen zur Tätigkeit und dem Anforderungsprofil entnehmen Sie bitte dem Internet unter <https://www.landkreishildesheim.de>, Rubrik Bürgerservice/Stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 661

Die **Stadt Sulingen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter
für den Fachbereich Bauen, Ordnung und Verkehr

in Vollzeit.

Dem Fachbereich sind die Aufgaben des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Bauverwaltung und des Ordnungswesens zugeordnet.

Der Aufgabenbereich der Stelle umfasst insbesondere:

- Bearbeitung und verfahrensmäßige Betreuung städtebaulicher Projekte in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung,
- Leitung der Kleinen Baubehörde gemäß § 57 Abs. 2 NBauO,
- allgemeine Führungsaufgaben,
- Begleitung der Sitzungen der politischen Gremien.

Wir erwarten alternativ

- die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,
- einen erfolgreich abgeschlossenen Angestelltenlehrgang II,
- ein abgeschlossenes Studium
 - der Stadt- und Regionalplanung,
 - des Städtebaus,
 - der Stadtplanung,
 - der Architektur mit dem Schwerpunkt Städtebau,
 - des Bauingenieurwesens mit der Fachrichtung Tiefbau;

außerdem

- Kenntnisse im Bauordnungsrecht,
- mehrjährige Erfahrung in der Personalführung,
- gute Kenntnisse in den gängigen MS-Office-Anwendungen und des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens „ProBAUC“.

Wir setzen Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten voraus.

Wir bieten

- eine Besoldung/Vergütung nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TVöD,
- einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz,
- einen attraktiven Wohnort mit guter Infrastruktur und hohem Freizeitwert.

Weitere Informationen über Sulingen finden Sie im Internet unter www.sulingen.de.

Für Ihre aussagekräftige Bewerbung nutzen Sie **bis zum 27. 7. 2018** das Online-Bewerbungsportal unter www.sulingen.de.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Rauschkolb unter Tel. 04271 88-11 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 25/2018 S. 661



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche